

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 6/2019



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

EUGH ZUM URSPRUNGSLAND BEI NACH DEUTSCHLAND ZUR ERNTE VERBRACHTEN KULTURCHAMPIGNONS

Auf Vorlage des BGH ([Beschluss vom 21.09.2017, Az. I ZR 74/16](#)) hat der EuGH mit [Urteil vom 04.09.2019, Rs. C-686/17](#) festgehalten, dass bei Kulturchampignons, deren Aufzucht fast vollständig in den Niederlanden stattfand und die in Deutschland geerntet wurden, nach geltendem Unionsrecht als Ursprungsland das Ernteland anzugeben ist und der Migrationshintergrund der Pilze nicht durch einen Hinweis aufgeklärt werden muss.

Dem Verfahren war die Abmahnung der Wettbewerbszentrale der Kennzeichnung „Ursprungsland: Deutschland“ von Kulturchampignons vorausgegangen, deren wesentliche Aufzucht- und Herstellungsschritte in den Niederlanden stattfanden und die lediglich kurz vor Ernte nach Deutschland verbracht wurden. Sie beanstandete die Aufmachung als irreführend, da durch die Angabe der Eindruck erweckt werde, die Pilze seien in Deutschland nicht nur geerntet worden, sondern dort auch gewachsen. Dementsprechend seien aufklärende Hinweise notwendig.

Der EuGH hat nun auf die vier Vorlagefragen des BGH geantwortet. Zunächst hielt er fest, dass zur Bestimmung des Ursprungslandes nach Art. 76 Abs. 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1308/2013](#) auf die Zollregelungen zur Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren abzustellen ist, also auf den [Zollkodex](#) der Union. Aus Art. 31 der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2015/2446](#) ergibt sich klar, dass das Ursprungsland von Kulturchampignons das Ernteland ist, unabhängig davon, ob wesentliche Produktionsschritte in anderen Ländern vorgenommen oder die Erzeugnisse erst wenige Tage vor der ersten Ernte in das Erntegebiet verbracht wurden.

Das allgemeine Irreführungsverbot aus Art. 7 Abs. 1 lit. a) LMIV ist auf die normierte Angabe des Ursprungslandes von Obst und Gemüse nicht anzuwenden, da die Vorgabe als spezielleres Informationsrecht von der LMIV unbeschadet bleibt. Wird die Angabe eines Ursprungslandes für pflanzliche Erzeugnisse nach den Vorgaben des Zollkodexes mit dem Ernteland vorgenommen, so kann auch aus den Regeln über unlautere Geschäftspraktiken keine Informationspflicht in Form eines aufklärenden Zusatzes hergeleitet werden, um einer Irreführung des Verbrauchers über wesentliche Herstellungsschritte im angegebenen Land entgegenzuwirken.

Bedeutung für die Praxis:

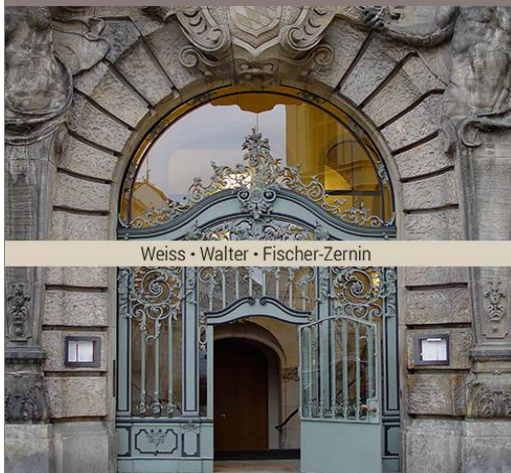
Der EuGH gibt die Antwort auf die Frage des Umgangs mit der abweichenden Verbrauchervorstellung von einer normierten Begrifflichkeit. Sowohl die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 als auch die LMIV (Art. 2 Abs. 3) stellen zur Festlegung des Ursprungslandes auf Art. 23 bis 26 des Zollkodexes ab. Insofern kann auch aus dem Wortlaut der LMIV heraus keine Irreführung entstehen, wenn in der Etikettierung das Ursprungsland vorschriftsmäßig angegeben ist. In der Regel werden pflanzliche Erzeugnisse auch am Anbauort geerntet. Weicht der Ernteort – wie hier – ab, ist die normierte Irreführung auch nach der nunmehrigen Entscheidung hinzunehmen.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

OLG Celle: pflanzliche Käse-Alternative zulässig

Das OLG Celle hat mit [Beschluss vom 06.08.2019, Az.: 13 U 35/19](#) die Bewerbung eines rein pflanzlichen Produktes aus Cashewkernen als „vegane Käse-Alternative“ bzw. „gereifte Käse-Alternative“ als nicht irreführend angesehen, da das Lebensmittel lediglich in Beziehung zu einem Milchprodukt gesetzt wird und hinreichend deutlich ist, dass kein Käse, sondern ein anderes alternatives Produkt gegeben ist.

OLG Celle: Kein Grundpreis bei Nahrungsergänzung in Kapselform

Das [OLG Celle hat mit Urteil vom 09.07.2019, Az.: 13 U 31/19](#) entschieden, dass Nahrungsergänzungsmittel aus verschiedenen Komponenten, insbesondere aus verschiedenen Wirk- und Füllstoffen, die in einer Art und Weise vorportioniert vertrieben werden, dass diese Einteilung in Portionen nicht aufgehoben wird, - anders als Kaffeekapseln (vgl. [BGH; Urteil vom 28.03.2019, Az.: I ZR 85/18](#)) - stückweise abgegeben werden und somit nicht der Grundpreisangabepflicht unterliegen.

VGH Mannheim: Keine Pizza aus dem Holzofen mehr

Der VGH Mannheim hat im Eilverfahren mit [Beschluss vom 24.06.2019, Az.: 10 S 71/19](#) einer Pizzeria aufgrund starker Rußpartikelimmissionen (trotz Einbau eines Rußpartikelfilters) untersagt, weiterhin Pizza in einem Holzbeheizten Ofen zu backen. Die Tatsache, dass das Lokal für seine Holzofenpizza bekannt ist, stünde dem nicht entgegen, da einer Verschlechterung des Angebotes durch andere Backmethoden oder hochwertigere Zutaten entgegengewirkt werden kann.

LG Berlin: „Premium Filler aus Berlin“ muss auch in Berlin abfüllen

Das LG Berlin ([Urteil vom 19.07.2019, Az.: 102 O 5/19](#), nicht rechtskräftig) hat dem Erfrischungsgetränkehersteller Thomas Henry mit Firmensitz in Berlin untersagt, mit „Premium Filler aus Berlin“ zu werben, wenn die betroffenen Getränke im baden-württembergischen Bad Meienberg bei Sersheim abgefüllt werden.

AKTUELLE REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

Neue Spirituosenverordnung erlassen

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 17.04.2019 eine neue Grundverordnung über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen erlassen ([Verordnung \(EU\) 2019/787](#)). Sie löst die derzeitige Spirituosenverordnung (EG) Nr. 110/2008 ab und ist ab 25.05.2021 anwendbar.

Stand: 04.09.2019

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Sabine Bendias, Rechtsanwältin

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.